



Widmung (W) einer neuen Straße und eines neuen Weges nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 1/2023

1. Straßenbeschreibung

1.1 Lili-Elbe-Straße auf dem Flurstück 930/1 der Gemarkung Altstadt II, beginnend an der Gerokstraße (nördliche Grenze des Flurstücks 933/2 der Gemarkung Altstadt II) und endend auf der Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 90/10 der Gemarkung Altstadt II auf dem Flurstück 930/1 der Gemarkung Altstadt II (Teil I).

1.2 Lili-Elbe-Straße auf dem Flurstück 930/1 der Gemarkung Altstadt II, beginnend auf der Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 90/10 der Gemarkung Altstadt II auf dem Flurstück 930/1 der Gemarkung Altstadt II und endend südlich der Pfeifferhannsstraße auf demselben Flurstück (Teil II).

1.3 Die beschriebenen Straßenverkehrsflächen werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 295 Dresden-Altstadt II Nr. 11 Gerokstraße für den öffentlichen Verkehr hergestellt.

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1.1 beschriebene Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als Ortsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr wirksam.

2.2 Der unter Nummer 1.2 beschriebene Weg wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßen- gesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als beschränkt-öffentlicher Weg dem öffentlichen Fuß- und Radverkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr wirksam.

2.3 Trägerin der Straßenbaulast und Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht für die hier aufgeführten Straßen und Wege ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt werden.

2.4 Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag bekanntgegeben.

2.5 Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der von der Widmung betroffenen Straße (Nummer 1.1) und des von der Widmung betroffenen Weges (Nummer 1.2) liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

